Sitzungsvorlage Nr. V/2020/1432/2

Zuständig: Vorstandsbereich III
Verfasser: Leuker, Werner

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 10.02.2021

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	**17.02.2021**	**TOP Ö**	**2**
Rat	**25.02.2021**	**TOP Ö**	**13**

Beratungsgegenstand

Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen/Entgelten für die Kindertagesbetreuung und für Betreuung in Schulen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Beschlussvorschlag

Auf die Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage der Beitragssatzungen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie für sonstige außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Primarbereich und in der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Ahaus wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Januar 2021 verzichtet. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wurde.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf die Erhebung der Elternbeiträge auch für den darüber hinaus gehenden Zeitraum zu verzichten, soweit der eingeschränkte Pandemiebetrieb für Kindertagesbetreuungsangebote und für außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Primarbereich und in der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Ahaus der Stadt Ahaus andauert und soweit das Land Nordrhein-Westfalen auch die hälftige Übernahme des Ertragsausfalls für diesen Zeitraum zusagt.

Sachdarstellung

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen für die Zeit ab dem 14.12.2020 den dringenden Appell an die Eltern gerichtet, die Angebote der Kindertagesbetreuung nur zu nutzen, wenn es absolut notwendig ist. Diesen Appell hat das Ministerium auf Basis des Beschlusses der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 05.01.2021 am 07.01.2021 für die Zeit ab dem 11.01.2021 bis zum 14.02.2021 erneuert und verschärfte Regelungen getroffen.

Die aktualisierte Corona-Betreuungsverordnung sieht ab dem 11.01.2021 vor, dass die Betreuung in festen Gruppen zu erfolgen hat. Um die Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu ermöglichen, werden in Kindertageseinrichtungen die Betreuungsumfänge von 25, 35 und 45 Stunden um je 10 Stunden gekürzt. Die Einrichtungen können auf die Einschränkungen verzichten oder eine Einschränkung in einem geringeren Umfang vornehmen. In der Kindertagespflege erfolgt die Betreuung im zeitlichen Umfang der Betreuungsverträge. Für die Betreuungsangebote im Primarbereich und in der Sekundarstufe I sieht die Corona-Betreuungsverordnung seit dem 11.01 bis zunächst zum 14.02.2021 ebenfalls nur eine Notbetreuung vor.

Um den dringenden Appell zu unterstützen und die Eltern für die Einschränkungen zu entlasten, soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den

Monat Januar 2021 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die das eingeschränkte Betreuungsangebot in der Kita oder der Kindertagespflege in dieser Zeit in Anspruch genommen haben. Gleiches gilt für Eltern von Kindern in den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Primarbereich und in der Sekundarstufe in den Schulen der Stadt Ahaus. Der Verzicht erfasst sowohl eine vorläufige Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung den endgültigen Beitrag für diesen Zeitraum.

Um den betroffenen Eltern bereits zeitnah ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung zu signalisieren, hat die Verwaltung mit Pressemitteilung vom 11.01.2021 die Aussetzung und Stundung der Elternbeitragszahlung angekündigt. Der Einzug der Elternbeiträge wurde für den Monat Januar 2021 ausgesetzt. Über den letztlichen Verzicht auf die Elternbeiträge in diesem Zeitraum muss hingegen der Rat - wie im vergangenen Jahr zu den Monaten April bis Juli - entscheiden.

Zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden wurde vereinbart, dass der Ertrags- bzw. Einzahlungsausfall für Januar 2021 jeweils zur Hälfte vom Land Nordrhein-Westfalen und dem jeweiligen Jugendamt bzw. Schulträger getragen wird. Der zuständige Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages NRW hat für den Monat Januar 2021 am 21.01.2021 bereits die erforderliche Einwilligung gegeben.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat zu dem Elternbeitragserlass im vergangenen Jahr mit Erlassen vom 29.03.2020 und 28.04.2020 Mustervorlagen herausgegeben, an denen sich auch diese Sitzungsvorlage orientiert. Das Ministerium hat über die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung für den aktuellen Sachverhalt darauf hingewiesen, dass keine haushaltsrechtlichen Bedenken bestehen, die Elternbeiträge für den Monat Januar im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu erlassen. Der Elternbeitragserlass stellt einen Mindererertrag dar, der im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 4 NKF-CIG in die Ermittlung der pandemiebedingten Haushaltsbelastung einzubeziehen ist. Da dieser in der Haushaltssatzung als außerordentlichen Ertrag einzustellen ist, belasteten die Mindererträge aus dem Erlass der Elternbeiträge das geplante Jahresergebnis nicht.

Entsprechend dem Verfahren im vergangenen Jahr soll Kommunen, in deren Bezirk die Beitragserhebung im Monat Januar 2021 ausgesetzt wird, auf Antrag 50% des Einzahlungs- und Ertragsausfalls auf Basis der für die Festsetzung zugrunde zu legenden Verhältnisse vom Land Nordrhein-Westfalen erstattet werden. Einen entsprechenden Antrag hat die Stadt Ahaus beim Land NRW bereits gestellt.

Da eine weitere Verlängerung des eingeschränkten Pandemiebetriebs für Kindertagesbetreuungsangebote auch über den 14.02.2021 hinaus zumindest für Teilgruppen von Kindern in Kita, Kindertagespflege und Schule wahrscheinlich ist, soll die Verwaltung zur Fortsetzung des Elternbeitragsverzichts beauftragt werden, soweit der eingeschränkte Pandemiebetrieb verlängert und auch die hälftige Elternbeitragserstattung durch das Land zugesagt wird. Über eine Verlängerung sind der Jugendhilfeausschuss, der Schul- und Sportausschuss und der Rat in der jeweils nächsten Sitzung zu informieren.

Die bei der Stadt Ahaus verbleibenden Mindererträge durch die fehlenden Elternbeiträge der Offenen Ganztagsschule lassen sich nach den zugesagten Erstattungen des Landes NRW für Januar 2021 bislang auf ca. 6.100 Euro beziffern.

Die Trägervereine der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote an den Grundschulen und der Förderverein der Anne-Frank-Realschule sind selbstständig für den Einzug der anfallenden Beiträge für die Übermittagsbetreuung zuständig. Da auch diese sich der Regelung der Beitragserhebung angeschlossen haben, sind an die Träger neben der Erstattung vom Land NRW auch 50% der Beitragsausfälle Januar 2021 zu erstatten. Die Gesamthöhe dieser ausgefallenen Beiträge beläuft sich für Januar auf ca. 12.100 €. Von der Stadt Ahaus zu erstatten sind in diesem Bereich somit weitere ca. 6.050 €.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Da diese Mindererträge und Mehraufwendungen gemäß Covid-Isolationsgesetz mit in die Ermittlung der pandemiebedingten Haushaltbelastung mit einzubeziehen sind und diese dann als außer-ordentlicher Ertrag gebucht werden können, ergeben sich keine Belastungen für den Ergebnisplan.

Im Finanzplan fehlen dem Haushalt hingegen die entsprechenden Einzahlungen und es fallen zusätzliche Auszahlungen fallen.

Budget:	**Bereitstellung schulischer Einrichtungen und Leistungen**	**03.01**
Maßnahme:		

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
	Mindereinnahmen	6.100
	Mehrauszahlungen (zur Erstattung ausgefallener Beiträge)	6.050

Budget:	**Förderungen von Kindern in Tageseinrichtungen**	**06.01**
Maßnahme:		

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
	Mindereinnahmen	39.700

Anlagen

keine